

Satzung der Musikschule Strullendorf



§ 1 Aufgabe und Aufbau

1. Die Gemeinde Strullendorf unterhält die Musikschule Strullendorf als eine musikalische Ausbildungsstätte innerhalb der Gemeinde.
2. Die Musikschule vermittelt das Kulturgut Musik und führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert somit die soziale Erziehung. Sie schafft die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde zusammen.
3. Die Ausbildung an der Musikschule Strullendorf entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und der bayerischen Sing- und Musikschul-Verordnung.
4. Die Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a. Grundfächer/Elementarbereich (Musikmäuse, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung)
 - b. Vokal-, Instrumentalunterricht, Chöre, Bläserklassen
 - c. Ensembleunterricht, Ergänzungsfächer
5. Es gehört zum Konzept der Musikschule, dass Schüler mit instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht in einem Ensemble spielen und dieses auch in der Öffentlichkeit präsentieren. Spielt ein Schüler im Ensemble, welches an Wettbewerben oder Konzerten teilnimmt, entfallen die Gebühren für den Ensemble-Unterricht. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren rückwirkend für das laufende Schuljahr zum 1. Juni abgebucht. Die Teilnahme an diesen Fächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. Ein Anspruch auf Teilnahme in einem Ensemble besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung über Aufnahme in ein Ensemble liegt bei der Musikschulleitung.
6. Die Haushaltsrechnung der Musikschule wird durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen und im Unterabschnitt 3330 des Gemeindehaushaltes geführt.

§ 2 Aufnahme und Anmeldung

1. In die Musikschule werden Schüler mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Strullendorf aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an das Sekretariat der Musikschule Strullendorf, Kalterfeldstr. 4, 96129 Strullendorf oder online über die Homepage (ab Verfügbarkeit) zu richten. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Unterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen im Gemeindegebiet erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage, usw.) fällt der Unterricht der Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
3. Der Unterricht wird je nach instrumentenspezifischen Bedingungen als Gruppen- bzw. Einzelunterricht erteilt. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Musikschulleitung. Ein Anspruch auf Unterrichtsort, -art und einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
4. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 30 bzw. 45 Minuten.

§ 4 Kündigung, Austritt oder Ausschluss vom Musikunterricht

1. Um- und Abmeldungen sind zum 31.08. eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum 15.05. des Jahres eingegangen sind. Sie bedürfen der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule.
2. Keiner Kündigung bedürfen: Einjährige Kurse wie Musikmäuse und Früherziehung, Spatenchor und Grundausbildung (enden nach der 2. Klasse), Bläserklassenunterricht (endet nach zwei Jahren).
3. Bei vorzeitigem Austritt ist die volle Gebühr bis zum Schuljahresende zu entrichten. Eine außerordentliche Kündigung/Entlassung ist nur in Absprache mit der Musikschulleitung möglich (z.B. bei Vorlage eines Attests bzw. Wegzug aus dem Gemeindegebiet).
4. Die Musikschulleitung behält sich nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft als disziplinarische Maßnahme bei zwingendem Anlässen einen Ausschluss vom Musikschulunterricht vor. Gebühren werden in diesem Fall noch für den laufenden Kalendermonat fällig.
5. Schüler, deren Eltern mit dem Schulgeld in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Musikschulleitung.

§ 5 Verhalten an der Musikschule

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen (Instrumente, Noten, Materialien usw.) sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
3. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig (spätestens 24h vorher) verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
4. Während des Aufenthaltes im Schulgelände gilt die Hausordnung der Grund- und Mittelschule Strullendorf.

§ 6 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Strullendorf und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Zur Zahlung verpflichtet sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Monatlich fallen folgende Gebühren an:

Vokal-, Instrumentalunterricht, Chöre			
Gebühren pro Monat:	30 min	45 min	60 min
Einzelunterricht	49,00 €	66,00 €	95,00 €
bei zwei Schülern	23,00 €	32,00 €	
bei drei und vier Schülern	20,00 €	28,00 €	
bei fünf und mehr Schülern	15,00 €	20,00 €	
Chöre		7,00 €	

Bläserklassen		
Gebühren pro Monat:	15 min	45 min
Bläserklassenunterricht im Orchester**)		kostenfrei
pro Schüler Fachunterricht*)	18,00 €	
optional: Kombi-(ergänzender) Einzelunterricht	15,00 €	
*) Fachunterricht kann in Gruppen- oder Einzelunterricht stattfinden		
**) inkl. Instrument.		

Grundfächer / Elementarbereich (Früherziehung)		
Gebühren pro Monat:	30 min*)	45 min
bei fünf und mehr Schülern	15,00 €	20,00 €
bei drei und vier Schülern	20,00 €	28,00 €
*) 30 min nur bei Musikmäuse möglich		

Ensemblefächer (nach §1 Abs. 5)		
Gebühren pro Monat:	30 min	45 min
ab 3 Schüler	4,00 €	6,00 €
bei 4 und 5 Schülern	3,50 €	5,00 €
bei 6 und mehr Schülern	2,70 €	4,00 €

1. Mit Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Strullendorf haben, ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Soweit nicht in der Sondervereinbarung mit der Musikschulleitung anders vereinbart, wird eine Gebühr in Höhe von 210,00 € pro Jahr und Familie erhoben.
2. Belegt ein Schüler nur Ensembleunterricht, so wird eine Gebühr in Höhe von 108,-- € pro Jahr erhoben.
3. Belegt ein Schüler ausschließlich das Fach Klavierunterricht, so wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 4,00 € erhoben.

4. Instrumentenverleih

- a. Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente verliehen werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht.
- b. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Leihgebühr beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert bis 1.250,00 € monatlich 10,00 € und über 1.250,00 € monatlich 15,00 €. Die Leihgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumenteleihe beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je Monat während der Leihdauer. Bei Beginn der Leihe eines Instrumentes während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Verleihung.
- c. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses und erfordert die Unterzeichnung eines Entleih-Vertrages. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. In begründeten Fällen und in Absprache mit der Musikschulleitung kann eine Verlängerung beantragt werden.
- d. Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend §546 und §546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leihe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- e. Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGBs zu leisten. Dies gilt auch für vertragswidrige Überlassung an Dritte.

5. Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- a. Die Unterrichtsgebühren sowie die Leihgebühren für Instrumente sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr in 4 Raten zu folgenden Monaten erhoben 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Unterrichts.
- b. Bei Eintritt während des Musikschuljahres betragen die Gebühren für das laufende Musikschuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, berechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Musikschuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Musikschulleitung und nach vorheriger rechtzeitiger Kündigung gemäß §4 endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Austrittsmonats.
- c. Bei Leihe eines Instrumentes während des Musikschuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Leihe. Sie sind zu den unter a.) genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Terminen fällig. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

7. Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung, Probezeit

- a. Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen oder wegen Satzungsänderungen während des Musikschuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht seitens der Musikschüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.
- b. Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung eines Schülers für die Dauer von vier und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- c. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankungen oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Darüber hinaus entfallener Unterricht wird nur im Sonderfall auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet.
- d. Verlässt ein Schüler während des Musikschuljahres ohne Genehmigung der Musikschulleitung die Musikschule, so wird die Unterrichtsgebühr für das volle Musikschuljahr, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, erhoben.
- e. Eine Probezeit ist nur in den Grundfächern Musikmäuse und musikalische Früherziehung vorgesehen. Diese beginnt zum 01.09. des Jahres und endet zum 31.10. des Jahres.

8. Ermäßigungen

- a. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 8b), Ermäßigung wegen Teilnahme an gemeinnützigen Musikgruppen (Abs. 8c), Mehrfacherermäßigung (Abs. 8d) und Geschwisterermäßigung (Abs. 8e).
- b. Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldner auf Antrag von der Gemeindeverwaltung für Schüler aus der Gemeinde Strullendorf gewährt. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Musikschulleitung und der Gemeinde Strullendorf.
- c. Musikschüler, die im Gemeindegebiet in Musikgruppen tätig werden, die als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten auf die Gebühr des Einzelunterrichts einen Nachlass von 4,00 -- € pro Monat.
- d. Mehrfacherermäßigung von 25 % auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach greift bei mindestens zwei gebührenpflichtigen Unterrichtsfächern. Ab dem dritten gebührenpflichtigen Unterrichtsfach wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ab dem vierten Fach 75 %.
- e. Werden Familienangehörige unterrichtet, wird auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach folgende Ermäßigung gewährt: für das 2. Familienmitglied 25 %, für das 3. Familienmitglied 50 % und für das 4. und weitere Familienmitglieder 75 %.
- f. Die Ermäßigung nach Absatz 8a bis 8e wird gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 8a ist maßgebend.
- g. Von Ermäßigungen ausgeschlossen bleiben Zuschläge nach §6 Abs. 1 und 4 für auswärtige Schüler.
- h. Bläserklassengebühren sowie Gebühren für den Kombi-Unterricht werden nicht ermäßigt.

§ 7 Schülerunfallversicherung und Haftung

1. Die Schüler der Musikschule Strullendorf sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
2. Den Schülern der Musikschule Strullendorf gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Strullendorf übernommen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Strullendorf nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Gemeinde Strullendorf gegenüber für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.